

PEH Wertpapier AG

60325 Frankfurt am Main
- WKN 620140 -
- ISIN DE0006201403 -

Ordentliche Hauptversammlung der PEH Wertpapier AG am Freitag, dem 28. Juni 2019, 10.00 Uhr, im Marriott Hotel, Hamburger Allee 2, 60486 Frankfurt am Main.

Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289a Abs. 1, § 315a Abs. 1 HGB

Nach der Richtlinie 2004/25/EG („Übernehmerichtlinie“) sind börsennotierte Gesellschaften verpflichtet, übernahmespezifische Angaben in ihren Lagebericht aufzunehmen. Unabhängig vom Vorliegen eines Übernahmeangebots, sollen sich in potentielle Bieter und Investoren ein umfassendes Bild über die Gesellschaft, ihre Struktur und Übernahmehindernisse machen können. Der Vorstand hat gemäß § 176 Abs. 1 S. 1 AktG der Hauptversammlung einen erläuternden Bericht zu diesen übernahmerelevanten Angaben gemäß § 289a Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 und § 315a Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 HGB zu machen.

Die folgenden übernahmerelevanten Angaben entsprechen den Angaben im Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2018. Für Zwecke dieses Berichts wurden lediglich die Ziffern der gesetzlichen Vorschriften ergänzt, auf die sich die Angabe bezieht und die in § 289a Abs. 1 und § 315a Abs. 1 HGB gleichlautend sind.

Übernahmerelevante Angaben

1. Aktiengattungen (Nr. 1)

Die Gesellschaft hat nur eine Aktiengattung ausgegeben. Das gezeichnete Kapital beträgt 1.813.800 Euro. Es ist eingeteilt in 1.813.800 namenlose Stückaktien. Alle Aktien gewähren die gleichen Rechte.

2. Beschränkungen von Stimmrechten (Nr. 2)

Es gibt keine Beschränkungen, die Stimmrechte oder Übertragungen von Aktien betreffen. Am Bilanzstichtag hatte die PEH Wertpapier AG 180.143 Stück eigene Aktien im Bestand. Die eigenen Aktien betragen 9,93 Prozent vom Grundkapital. Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Rechte, insbesondere keine Stimmrechte zu.

3. Beteiligungen größer als 10 Prozent (Nr. 3)

Eine Beteiligung an der PEH Wertpapier AG, die 10% übersteigt, hält Martin Stürner, Frankfurt, Deutschland. Er hält aktuell 26,4% der Stimmrechte an der PEH Wertpapier

AG. Eine Beteiligung an der PEH Wertpapier AG, die 10% übersteigt, hält Rudolf Locker, Schmitt, Deutschland. Er hält aktuell 10,60% der Stimmrechte an der PEH Wertpapier AG.

4. Aktien mit Sonderrechten (Nr. 4)

Es gibt keine Aktien mit Sonderrechten.

5. Art der Stimmrechtskontrolle von Arbeitnehmeraktien (Nr. 5)

Es gibt keine Aktien, die mit Stimmrechtskontrollen ausgestattet sind oder die ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben.

6. Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie Satzungsänderungen (Nr. 6)

Die Ernennung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt satzungsgemäß durch den Aufsichtsrat. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder die Gesellschaft oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, ob einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind und/oder Rechtsgeschäfte zugleich mit sich als Vertreter eines Dritten vornehmen können (Befreiung von dem Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 BGB). Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung, welche die Verteilung der Geschäfte unter den Mitgliedern des Vorstandes sowie die Einzelheiten der Beschlussfassung des Vorstandes regelt. Eine Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Zur Vornahme von Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft berechtigt. Ansonsten bedürfen Satzungsänderungen eines Hauptversammlungsbeschlusses. Sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft ausreichend. Darüber hinaus gilt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 der Satzung, dass in den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals genügt, sofern nicht durch das Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist.

7. Vorstandsbefugnisse bezüglich Ausgabe und Rückkauf von Aktien (Nr. 7)

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Juni 2013 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital bis zum 27. Juni 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt € 906.900 (Genehmigtes Kapital I: € 544.140, Genehmigtes Kapital II: € 362.760) zu erhöhen. Der Vorstand hat von der ihm erteilten

Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals bis zum Ablauf der Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht. Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Juni 2018 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital bis zum 27. Juni 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt € 906.900 (Genehmigtes Kapital I: € 544.140, Genehmigtes Kapital II: € 362.760) zu erhöhen. In 2018 hat der Vorstand von der ihm erteilten Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals keinen Gebrauch gemacht. Am Abschlussstichtag verbleibt damit ein genehmigtes Kapital i. S. v. § 160 Abs. 1 Nr. 4 AktG in Gesamthöhe von € 906.900.

8. Wesentliche Vereinbarungen für den Fall eines Kontrollwechsels (Nr. 8)

Der Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Juni 2013, eigene Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zu einem Volumen von 10 % des Grundkapitals zu erwerben, ist zum 27. Juni 2018 ausgelaufen. Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Juni 2017 wurde die Gesellschaft ermächtigt, eigene Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zu einem Volumen von 10 % des Grundkapitals bis zum 27. Juni 2022 zu anderen Zwecken als zum Handel in eigenen Aktien zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Die Gesellschaft hält am 31.12.2018 damit 180.143 Stück eigene Aktien.

Wesentliche Vereinbarungen, die unter Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebotes stehen, sind nicht getroffen.

9. Entschädigungsvereinbarungen (Nr. 9)

Entschädigungsvereinbarungen, die für den Fall eines Übernahmeangebotes mit den Mitgliedern des Vorstandes oder Arbeitnehmern getroffen sind, bestehen nicht.

Frankfurt, im Mai 2019

PEH Wertpapier AG

DER VORSTAND